Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien

Die organisatorische Situation der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien hat sich im Jahr 1997 kaum verändert.

Organisatorisches

Elektronische Kommunikation

Dank einer gut funktionierenden Zusammenarbeit mit der MA 14 sind die unumgänglichen Kommunikationsmittel und die Büroerfordernisse im Bereich der EDV in der Kinder- und Jugendanwaltschaft sehr zufriedenstellend: Nachdem wir ans Netz der Stadt Wien angeschlossen wurden, Zugriff zum Internet haben, eigene e-mail Adressen erhielten, sind wir nun auch mit einer Homepage im Internet vertreten.

Homepage:
http://www.magwien.gv.at/ma53/kja/

e-mail Adresse:
post@kja.magwien.gv.at

Außerdem ist es uns (beschränkt, aber doch) möglich, die direkten Dienste der APA in Anspruch zu nehmen. Einen Zugriff auf ganz aktuelle Meldungen der APA ist uns aber aus budgetären Gründen nicht möglich.

Inhaltliches

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Im Berichtszeitraum kam es zu einem signifikanten Anstieg der Einzelkontakte wegen Gewalt gegen Minderjährige um 58 % (1996/97: 587 Kontakte, 1995/96: 371). Darunter waren 361 Einzelkontakte zum Themenbereich der sexuellen Gewalt (Zunahme der Kontakte um 71 %) und 226 wegen Mißhandlung (Steigerung um 40 %). Angesichts dieser Entwicklung, die sich auf Grund österreichweiter Erhebungen und Erfahrungen noch fortsetzen wird, hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft auch 1996/97 besondere Schwerpunkte zu diesem Themenbereich gesetzt.

Mit dem 1. Mai 1997 ist das Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie in Kraft getreten. Bisher blieb vielen Frauen mit Kindern bei Gewalt in der Familie als Ausweg nur das Verlassen der Wohnung. Frauen und Kinder rückten in Notunterkünften zusammen, die Täter machten sich in der Wohnung breit. Dazu kamen oft noch der gerade für Kinder besonders belastende Schul- oder Kindergartenwechsel, Verlust der vertrauten FreundInnen, von Haustieren und Spielsachen. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen sollen nun den Opfern, Polizei/Gendarmerie, Jugendämtern und Gerichten mehr Möglichkeiten geben. Die dafür vorgesehenen Instrumente sind die Wegweisung und ein Rückkehrverbot in die Wohnung für die TäterInnen. Voraussetzung für ein erfolgreiches Vorgehen ist jedenfalls eine reibungslose Zusammenarbeit von Polizei/Gendarmerie, Jugendamt und Bezirksgericht. Zur Information der MitarbeiterInnen an den Ämtern für Jugend und Familie sowie in autonomen Beratungsstellen haben die Kinder- und Jugendanwaltschaft und die „Informationsstelle gegen Gewalt" des Vereins österreichischer Frauenhäuser am 31. Jänner 1997 im WUK eine Informationsveranstaltung abgehalten. Das Interesse war so groß, daß wegen Platzmangels nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden konnten. In der Folge wurden die ReferentInnen noch zu einer Vielzahl anderer Veranstaltungen zu diesem Thema eingeladen (Buchpräsentation im Rathaus, Fortbildung und Vernetzung in Salzburg usw.). Die Kinder- und Jugendanwaltschaft war auch bei einem Koordinationsgespräch zur praktischen Zusammenarbeit von Polizeibehörden, Jugendwohlfahrt und Justiz am 8. April 1997 in der MA 11 eingebunden, bei dem Kriterien für eine solche Kooperation erarbeitet wurden. Es ist sicher noch zu früh, um über praktische Auswirkungen dieses Gesetzes berichten zu können, dies soll im nächsten Bericht erfolgen.

Aus der immer mehr ansteigenden Anzahl der von (sexueller) Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie deren Familien ergab sich auch eine mittlerweile dramatisch angespannte Situation für die im „NETZWERK gegen sexuelle Gewalt an Mädchen, Buben und Jugendlichen" vertretenen Beratungs- und Therapieeinrichtungen. So steigt einerseits die Nachfrage nach Therapieplätzen ständig, während andererseits notwendige Gelder zur Subventionierung von Therapien im Zuge des „Sparpaketes" teils drastisch gekürzt wurden. In vielen Fällen konnten Therapiewillige gar nicht mehr auf Wartelisten genommen werden, die TherapeutInnen können nicht mehr bezahlt werden. Vorsprachen bei den potentiellen SubventionsgeberInnen konnten bisher nichts bewirken, weshalb das NETZWERK den Weg in die Öffentlichkeit gesucht hat, um so vielleicht noch ein Umdenken zu erreichen. Therapie nach (sexueller) Gewalt darf nicht unerschwinglicher Luxus für die Opfer sein, sondern diese haben - unserer Meinung nach - ein Recht auf Hilfe. Es ist entwürdigend, daß sie und jene Personen, die ihnen fachlich qualifiziert helfen wollen, zu BittstellerInnen degradiert werden. Als positives Beispiel mag hier etwa die Schweiz gelten, in der ein eigenes Opferhilfegesetz rasche finanzielle Hilfen bringt und so Therapien leistbar sind. Im Rahmen von Vortragstätigkeiten

und Gesprächen mit ÄrztInnen hat sich gezeigt, daß unter diesen immer noch Unklarheiten zur Anzeigepflicht bei Verdacht auf sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bestehen. So ist es weitgehend unbekannt, daß es seit dem 1. Jänner 1994 im Interesse der PatientInnen und von deren Angehörigen Ausnahmen von dieser Pflicht gibt. Auf Initiative der Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft hat die Ständige Konferenz der österreichischen Kinder- und JugendanwältInnen (STÄNKO) einen Brief an die Ärztekammer gerichtet, in dem um Information der Mitglieder zu diesem Thema ersucht wurde.

Anläßlich der Präsentation der österreichischen Kriminalstatistik 1996 hat der Bundesminister für Inneres die Einrichtung eines Kindernotruftelefones beim Bundesministerium für Justiz angekündigt. Den österreichischen Kinder- und JugendanwältInnen erscheint dies nicht zielführend, um eine wirksame Hilfe für die betroffenen Kinder zu erreichen. Vielmehr muß die Hilfe für die betroffenen Kinder möglichst nahe an ihrem Lebensraum angesiedelt sein. Es sollten deshalb in erster Linie regionale Einrichtungen ausgebaut werden. Überdies ist es sehr wichtig, daß Kinder eine ganzheitliche Hilfe erfahren und nicht ausschließlich der Anzeigen-Gesichtspunkt im Vordergrund steht. Diese Bedenken wurden dem Bundesminister in einem Schreiben mitgeteilt, daraufhin erfolgte eine Einladung zu einem Gespräch, die für die STÄNKO von den Wiener Kinder- und JugendanwältInnen wahrgenommen wurde. Bei diesem Gespräch zeigte sich der Bundesminister gegenüber unseren Argumenten aufgeschlossen, und nun soll eine Lösung in Form einer Kooperation mit bereits bestehenden Beratungseinrichtungen gefunden werden. Dem Bundesminister wurden bei dieser Gelegenheit auch Vorschläge für Qualitätsstandards bei der Einvernahme minderjähriger Tatopfer durch Polizei/Gendarmerie übergeben und andiskutiert. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat unter dem Titel „(sexuelle) Gewalt gegen Kinder - Erkennen, richtig handeln, helfen" eine Webseite verfaßt, die unter http://www.magwien.gv.at/ma53/kja/ abgerufen werden kann.

Seit Beginn dieses Jahres nimmt die Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft als Vertreterin der STÄNKO an einem Arbeitskreis zur Reform des Sexualstrafrechtes im Bundesministerium für Justiz teil. Diesem vom leitenden Staatsanwalt Dr. Christian Manquet geleiteten Arbeitskreis gehören ExpertInnen aus Politik, Justiz, Ministerien, Beratungsstellen, Kliniken usw. an. Sitzungen finden monatlich statt (ausgenommen Sommer), meist sind etwa 20 TeilnehmerInnen anwesend. Bisherige Themen waren u.a. Begriffsbestimmungen und Anpassungen an den modernen Sprachgebrauch („Unzucht" usw.), Recht von Behinderten auf Sexualität, Anpassung der Strafbestimmungen zur Homosexualität an jene zur Heterosexualität, Toleranzgrenzen für sexuelle Beziehungen zwischen Personen knapp unter mit solchen knapp über 14 Jahren, verstärkte Verfolgung von Zuhältern und Vermittlern bei Prostitution, Hemmung von Verjährungsfristen und Beginn von Verjährungsfristen erst mit Eintritt der Volljährigkeit des Opfers.

Ziel des Arbeitskreises soll eine möglichst umfassende Reform des Sexualstrafrechtes mit Schwerpunkten der Opferzentrierung und des verbesserten Schutzes sowie einem Mehr an Rechten für Kinder und Jugendliche sein.

Zu diesen Themen nahmen wir auch als ReferentInnen an verschiedenen Veranstaltungen teil (z.B. Symposion „Sexueller Mißbrauch im Kindesalter", Tagung "Sexuelle Gewalt an Kindern" u.a.).

Armut

Es wird immer mehr und immer komplizierter über Armut gesprochen. Versuchen wir Armut so zu definieren, daß sie auch vorstellbar ist:
Als arm gilt eine Familie, wenn sie unter 50 Prozent des durchschnittlichen Familiennettoeinkommens einer entsprechend gleich großen Familie hat.
1993 lag die Armutsschwelle bei 6.100 S für einen Erwachsenen in der Familie (1/14 des Jahresnettoeinkommens). Für jeden weiteren Erwachsenen in der Familie wird rund 70 Prozent und für jedes Kind (altersgestaffelt, aber durchschnittlich) rund 50 Prozent dazugerechnet.

Für eine Familie mit beiden Eltern und 3 Kindern ..... rund: 19.520 S netto
Für eine/n AlleinerzieherIn mit einem Kind ..... rund: 9.150 S netto

Da es verschiedene Berechnungsarten (Erwachsenenäquivalent usw.) gibt, sind diese Zahlen nur grobe Richtlinien. Aber es gibt nicht nur finanzielle Armut.
Jene Personen, die über so geringe materielle aber auch soziale, kulturelle Mittel verfügen, daß sie nicht an dem in ihrem Land als Minimum anerkannten Lebensweisen teilhaben können (Wohnen, Gesundheitsdienste, Bildung, Erholung usw.), sind armutsgefährdet.
Wie viele Personen auf Grund dieses weitgefaßten Armutsbegriffes nun wirklich armutsgefährdet sind, sagt uns keine Statistik, keine Studie. Schätzungen ergeben, daß in Österreich zwischen 500.000 und 1,5 Millionen Menschen armutsgefährdet sind. Europaweit mehr als 50 Millionen Menschen.

Kinderarmut

In Österreich leben rund 1,5 Millionen Kinder unter 15 Jahren.
Man schätzt, daß rund 20 Prozent dieser Kinder (rund 300.000) sich an der Armutsschwelle befinden. Bei kinderreichen Familien (3 und mehr Kinder) sind es sogar ein Drittel der Kinder.

Drei zentrale Bemerkungen zur speziellen Situation von Kindern:

Kinder sind deswegen noch mehr von Armut gefährdet, weil sie selbst kaum Zugänge zu finanziellen Ressourcen haben, keine wirklichen Interessensvertretungen vorhanden sind - und letztlich - weil sie immer noch als Anhängsel der Erwachsenen in Familie und Gesellschaft gelten.

Kinder sind immer persönlich unschuldig an den armutsauslösenden Faktoren wie Arbeitslosigkeit, Scheidung der Eltern, Tod eines der Elternteile, Verwahrlosung der gesamten Familie durch Alkohol, Spielsucht, der gesellschaftlichen „Vererbung" von Armut usw.

Kinder haben aber ein vielfältiges Spektrum an Überlebensstrategien. Daher ist Armut von Kindern nicht gleichzusetzen mit dem subjektiv erlebtem Grad des Wohlbefindens der Kinder. Armut bedeutet Einschränkung, aber Kinder erleben Einschränkung nicht immer so negativ wie Erwachsene. Trotzdem: Armut bedeutet für die meisten Kinder sich verstecken, lügen, anderen was vorgaukeln - und das ist mehr als erniedrigend. Das wiederum schwächt das Selbstwertgefühl der Kinder, und was das bedeutet, wissen wir.

Strategien gegen Kinderarmut

Prinzipiell wird in der gängigen Diskussion davon ausgegangen, daß Kinderarmut zu verhindern sei, wenn den Familien geholfen wird, sich aus der Armutsgefährdung zu befreien:
Das ist einesteils richtig, andernteils wiederum mit Sicherheit der falsche Ansatzpunkt.
Richtig ist, daß die Schicksale von Kindern sehr eng verknüpft sind mit der Situation der Familie. Daher erscheint es sinnvoll die finanzielle Situation der Familien zu verbessern, insofern ist dadurch auch die Situation der Kinder verbessert.
Nicht richtig ist aber, daß dies eine Selbstverständlichkeit darstellt. Steuerliche Besserstellung des (der) FamilienerhalterInnen ohne gleichzeitige Verbesserung auch der infrastrukturellen Bereiche wie Kinderbetreuung usw. bedeutet keineswegs eine grundsätzliche Verbesserung.
Niemand kann garantieren, daß Transferleistungen, Steuervorteile von Familien auch tatsächlich Kindern zugute kommen. Geld hat eben kein Mascherl.
Weiters gibt es noch verschiedene Ansätze, gegen Kinderarmut vorzugehen: Soziale Staffelung von Geldleistungen, verstärkte Förderung von Sachleistungen und besserer Zugang zu Infrastrukturen.
Es stellt sich letztlich die Frage, wie und wem man die verschiedenen staatlichen Mittel zukommen läßt.

Ein weiterer Diskussionspunkt:

Sind uns alle Kinder gleich viel wert, so müssen staatliche Leistungen für alle Kinder gleich sein, egal wie hoch das Einkommen der Eltern oder Elternteile ist. Oder sollen finanzielle Unterstützungen für Kinder aus Familien mit hohem Einkommen unterlassen werden?

Weitere Ansätze in Form von Veränderungen bei:

Karenzgeld, Freibeträgen usw.

Familieneinkommensbesteuerung (Summe aller Familieneinkommen) statt weiterhin Individualbesteuerung

Steuerfreies Existenzminimum:

Dieser Vorschlag wird immer wieder in die Diskussion eingebracht:

Dabei geht es um Umverteilung zwischen unterhaltspflichtigen SteuerzahlerInnen und nicht unterhaltspflichtigen SteuerzahlerInnen. Es wird extra betont, daß nicht der Ausgleich zwischen arm und reich, sondern zwischen den oben genannten unterschiedlichen Steuerpflichtigen durchgeführt wird. Für jedes Familienmitglied wird ein bestimmtes Existenzminimum angenommen. Die Summe dieser Minima wird steuerfrei gestellt, das heißt, um diese Summe wird das Einkommen bei der Steuerberechnung reduziert.
Kritiker dieser Form meinen, daß besonders gut verdienende Alleinverdiener am besten dabei abschneiden, wirklich Bedürftigen aber kaum geholfen wird. Außerdem seien Frauen bei dieser Berechnung benachteiligt, wenn sie in das Berufsleben (wieder) einsteigen wollen, da sich die dadurch entstehende Reduktion der Minimabeträge steuerlich sehr negativ auswirkt.
Bei all diesen Diskussionen steht immer das Einkommen der Erwachsenen im Vordergrund (Argument: Der Staat verpflichtet die Eltern gesetzlich zum Unterhalt für die Kinder), selten wird überlegt ob und wie Kinder tatsächlich aus diesen steuerlichen Verbesserungen profitieren.

Grundeinkommen für Kinder:

Um ein Mindestsicherungssystem für Kinder zu verwirklichen, sollte - nach unserer Ansicht - das Steuersystem nicht als Grundlage für die Unterstützungen der Kinder verwendet werden.
Ein Grundeinkommen für Kinder könnte hier die Effizienz der staatlichen Förderungen zu Gunsten der Kinder erhöhen.
Grundeinkommen: Jedes Kind hat ein Recht auf ein bestimmtes Einkommen (in gleicher Höhe), das vorerst zwar

von den Eltern verwaltet wird, aber nur für Belange der Kinder ausgegeben werden darf. Später - etwa ab 12 Jahren - könnten die Kinder selbst über die Mittel verfügen, natürlich auch nur für notwendige Aufwendungen wie Essen, Kleidung, Bildung, Gesundheit usw.
Selbstverständlich muß hier noch genau nachgedacht und geeignete Modelle entwickelt werden. Der Aufschrei vieler, daß man staatliches Geld Kindern nicht anvertrauen könne, ist schon jetzt nicht mehr zu überhören.
Aber an Stelle von endlosen Steuermodelldiskussionen wäre es an der Zeit, über direkte Förderungen von Kindern nachzudenken.
Mögliche Ansätze: Das Grundeinkommen kann für Kindergartenbeiträge, Schulgeld, Lehrmittel usw. zweckgebunden werden. Der entstehende Verwaltungsaufwand wäre zu berücksichtigen, aber auch bei steuerlichen Veränderungen entstehen diese Kosten.
Nicht zu verwechseln: Kinderbetreuungsscheck:
Der derzeitig heftig diskutierte Kinderbetreuungsscheck ist nicht mit diesem Grundeinkommen zu verwechseln. Nach den Plänen der Befürworter dieses Checks würden Umschichtungen von finanziellen Aufwendungen von Gemeinden, Ländern und des Bundes zur Finanzierung herangezogen werden. Dies erscheint natürlich im Sinne der finanziell schwach gestellten Familien kontraproduktiv.
Die derzeitigen Ausgaben der öffentlichen Hand für direkte Förderungen (auch der Betreuungseinrichtungen) dürften auf keinen Fall reduziert werden, das Geld des Grundeinkommens der Kinder sollte auschließlich für die zusätzlichen Aufwendungen für die Betreuung verwendet werden.
Infrastruktur, Sachleistungen: An Stelle der familienpolitischen Maßnahmen zur Steuerreduzierung sollte der Staat (Länder usw.) der Verpflichtung zur Schaffung von geeigneten und ausreichenden außerhäuslichen Kinderbetreuungseinrichtungen nachkommen. Hier mangelt es in weiten Gebieten Österreichs noch allzusehr.
Entgegen der derzeitigen Tendenz direkte Förderungen wie Schulbuch, Studienkosten, Fahrtbeihilfen usw. zu reduzieren, käme eine verstärkte Förderung in diesem Bereich Kindern und Jugendlichen wirklich direkt zugute. Auch andere Bereiche wie Gesundheit, Erholung, Bildung usw. könnten direkt gefördert werden.
Wir gehen nicht davon aus, daß alle Eltern Rabeneltern sind und alles Geld aus den derzeitigen Familienbeihilfen usw. in Alkohol und Autokauf investiert werden. Aber gerade in von Armut bedrohten Familien wäre eine Direktförderung der Kinder und Jugendlichen auch eine entsprechende Entlastung vieler Eltern.

Was tun?

Es müßte bei der derzeitigen Armutsdiskussion klar gestellt werden, daß Kinder und Jugendliche nicht nur über steuerliche Veränderungen und ähnlichen Geldleistungen von der Armutsgrenze ferngehalten werden. Zielführend erscheint hauptsächlich die direkte Förderung der Mindestsicherung für Kinder und Jugendliche über ein Grundeinkommen.

Alle sind eingeladen in der Armutsdiskussion bei Kindern und Jugendlichen diesen inhaltlichen Schwenk mitzuvollziehen und an der Realisierung eines Grundeinkommens und einer Verbesserung von Infrastruktur und Sachleistungen zu einer Direktförderung als Mindestsicherung mitzuwirken.

Ausländische Kinder und Jugendliche

Im Berichtszeitraum hatte die Kinder- und Jugendanwaltschaft 71 Einzelkontakte (1995/96: 81), welche Fragen zu ausländischen Minderjährigen betrafen. Die Problemschwerpunkte lagen in den Bereichen fremdenrechtliche Vorschriften, fehlende Lehrstellen, innerfamiliäre Probleme (Generationen- und Kulturkonflikt) sowie Bettelei.

Anfragen zu fremdenrechtlichen Vorschriften wurden in den meisten Fällen an auf diese Thematik spezialisierte Beratungseinrichtungen (Integrationsfonds usw.) weitergeleitet.

Mit der Situation der lehrstellensuchenden (ausländischen) Lehrlinge befaßte sich eine Untergruppe des Ausländer-Innenarbeitskreises der MA 11, dem auch ein Experte des Arbeitsmarktservice (AMS) Jugendliche angehörte. Im Sommer 1996 wurde ein Papier erarbeitet, in dem die Gründe für das stark zurückgegangene Lehrstellenangebot dargestellt (aus der Sicht der Unternehmen und aus der Sicht des AMS) und notwendige Gegenmaßnahmen angesprochen wurden. Zur Verbesserung der Situation der ausländischen Lehrlinge wurde eine gesetzlich verankerte Gleichstellung mit österreichischen Jugendlichen beim Zugang zum Arbeitsmarkt als erforderlich angesehen. Ein eigenes Kapitel widmete sich der Jugendarbeitslosigkeit von fremduntergebrachten Jugendlichen, denen der immer noch negativ besetzte Begriff des "Heimkindes" zu schaffen macht. Die - teils dramatischen - Folgen des zurückgehenden Lehrstellenangebotes wurden wie folgt dargestellt:

Am 19. Juni 1996 standen laut AMS Jugend in Wien 2.532 Lehrstellensuchenden 1.134 Ausbildungsplätze gegenüber - nicht einmal jeder zweite Lehrstellensuchende hat also Aussicht auf einen Ausbildungsplatz! 38,1 Prozent oder 966 dieser Lehrstellensuchenden sind AusländerInnen. Wenn auch einige wenige das Glück haben werden, doch noch einen Ausbildungsplatz zu finden, wird die Alternative für die anderen doch eine weiterführende Schule (und damit Verschiebung des Problems um einige Jahre) oder der Weg in unqualifizierte Beschäftigung oder ins Nichtstun sein. Gerade für ausländische Jugendliche bleibt oft nur letzteres, denn weiterer Schulbesuch ist für die Familien oft nicht leistbar und einer selbst geringfügigen Beschäftigung steht oft das

Ausländerbeschäftigungsgesetz entgegen. Die Mädchen werden daher überwiegend in den Haushalt „abwandern" (so sie ihn nicht ohnehin schon neben der Schule geführt haben), die Burschen - angesichts der meist beengten Wohnsituation ausländischer Familien - auf die Straße. Dort fallen sie auf Grund des zunehmend ausländerfeindlichen Klimas allein schon wegen ihrer Anwesenheit in Kleingruppen negativ auf („ ... leben auf unsere Kosten ... zu faul zum Arbeiten ..."). Zusätzlich bedingt erzwungenes Nichtstun oft genug auch Kleinkriminalität, Drogenprobleme, Vandalismus und damit weitere Ächtung. Am Schluß stehen Gerichtsurteile und Abschiebung bzw. Illegalität.

Schließlich wurden auch Vorschläge für mögliche Maßnahmen der Stadt Wien zur Erhöhung des Lehrstellenangebotes ausgearbeitet (Bevorzugung von KontrahentInnen, die Lehrlinge ausbilden, Ausbau der Lehrwerkstätten, Wettbewerb „lehrlingsfreundliches Unternehmen" usw.).

Das Papier der Arbeitsgruppe wurde von der Kinder- und Jugendanwältin am 10. September 1996 Herrn OSR Ing. Dr. Friedrich Brunner vorgestellt und mit ihm erörtert, der in der Folge den Herrn Bürgermeister informiert hat.

Weitere Aktivitäten konnten nicht mehr gesetzt werden, da der Arbeitskreis nicht mehr besteht.

In der Weihnachtszeit wurde die Kinder- und Jugendanwaltschaft verstärkt auf das Betteln von Ausländerinnen unter „Verwendung" von Kindern aufmerksam gemacht. Die AnruferInnen empörten sich dabei vor allem darüber, daß die Kinder teils nur unzureichend bekleidet der kalten Witterung ausgesetzt wurden. Die Beobachtungen der PassantInnen wurden jeweils der „Betteleibeauftragten" der MA 11 (einer diplomierten Sozialarbeiterin am Amt für Jugend und Familie 1/8/9) weitergegeben. Da es sich jedoch in den meisten Fällen scheinbar um organisierte Bettelei mit oftmaligem Standortwechsel gehandelt hat, konnten trotz sofortigen Aufsuchens der genannten Orte die betroffenen Kinder nicht mehr angetroffen werden.

Mit Fragen der Integration von ausländischen Kindern und Jugendlichen befaßte sich ein Symposion des Renner Instituts am 22. November 1996, bei dem die Kinder- und Jugendanwältin über Angebote der Stadt Wien im Bildungs- und Freizeitbereich referierte.

Kinder- und jugendfreundliches Planen und Bauen

Bespielbare Freiflächen in Wohnhausanlagen

Wie schon in den vergangenen Jahren hat sich die Kinder- und Jugendanwaltschaft auch im Berichtszeitraum intensiv mit der Situation auseinandergesetzt, wie die Bauvorhaben in Wien kinder- und jugendfreundlicher gestaltet werden können.

Nach unserem ersten erfolgreichen Workshop mit Vertretern aller Dienstellen, die in der Stadt Wien mit den baubehördlichen Belangen befaßt sind, folgten weiter Workshops und Arbeitsgruppen. Für all diejenigen, die an genaueren Ergebnissen dieser Arbeit interessiert sind, kann darauf hingewiesen werden, daß die Ergebnisse jederzeit in der Kinder- und Jugendanwaltschaft angefordert werden können, denn eine komplette Wiedergabe würde den Rahmen dieses Berichtes sprengen.

Den wohl wichtigsten Punkt möchten wir jedoch hier präsentieren, da er - unserer Ansicht nach und auch der Meinung der Bauexperten - am notwendigsten zu verwirklichen wäre.

Es handelt sich um jene Flächen in Wohnsiedlungen, die allen bestens bekannt sind: Sie liegen zwischen den einzelnen Gebäuden, dürfen in der Regel von Kindern nicht betreten werden (bei Hunden drückt man eine Auge zu). Diese Flächen sollen immer nur als schöne, grüne Wiese vorhanden sein.

Wir haben diese Flächen mit einem neuen Begriff bedacht und folgende Definition gefunden:

Bespielbare Freiflächen:

Bespielbare Freiflächen sind all jene gemeinschaftlichen Flächen (besonders in Wohnhausanlagen), die von allen BewohnerInnen bespielt werden können.

Pro Wohnung sollten mindestens 10 m^2 vorgesehen sein.

Natürlich sind nicht nur Spiele, sondern auch alle anderen Bewegungsmöglichkeiten, Kommunikationsmöglichkeiten usw. sind möglich. Aber das Wort „bespielbar" soll ausdrücklich die Genehmigung für das Spiel von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen beinhalten.

So einfach diese Definition nun erscheint, so lange und intensiv haben wir sie gemeinsam erarbeitet und Wege der Umsetzung gesucht:

Gesetzliche Bestimmung:

Über Anträge im Gemeinderat und über Zuweisung in die Bauordnungs-Kommission wäre die gesetzliche Grundlage in der Bauordnung zu schaffen.

Vorschläge zur gesetzlichen Veränderung in BO:

§ 90: „Bespielbare Freiflächen" im Verhältnis zur Wohnungsanzahl setzen und definieren

§ 5 (4): Begriff der „Bespielbaren Freifläche" in Zusammenhang mit "G" verankern.

§ 63: Kenntlichmachung im Einreichplan, um Exekutierbarkeit zu ermöglichen

Grundstücksbeirat

Zu den Kriterien des Grundstückbeirates sollte ergänzend und ausdrücklich das Vorhandensein solcher Freiflächen in entsprechendem Ausmaß (10 m²/Wohnung) hinzugefügt werden.

Ablöse

Bei Nichtverwirklichung sollte eine nicht zu geringe, zweckgebundene Ablöse gesetzlich verankert werden, um dafür in Wohnhausanlagennähe entsprechende Ersatzmöglichkeiten finanziell zu ermöglichen.

Planung

Es ist notwendig, endlich eine Gleichwertigkeit von umbautem Raum und Freiraum in den Köpfen von Auftraggebern und Planern zu verankern, da besonders bei Kindern und Jugendlichen der Freiraum zumindest eine gleichwertige Wichtigkeit besitzt wie der umbaute Raum.
Planungen wie die „lange Schachtel" sind für geeignete bespielbare Freiflächen äußerst ungünstig.

Altbauten

Bei Altbauten sind die Freiflächen baurechtlich nicht durchsetzbar. Ausnahmen gibt es nur, wenn baurechtliche Genehmigungen für z.B. Dachgeschoßwohnungen anfallen (dann 10 m² Freiflächen je neuer Wohnung).
Aber in vielen Fällen ist nur durch das Aufheben von Verboten eine Nutzung bereits vorhandener Flächen möglich, wenn es nicht der Hausordnung widerspricht (Hausordnungen können einseitig nicht verändert werden).

Haftpflichtversicherung

Die Stadt Wien sollte den Mut aufbringen und eine Haftpflichtversicherung eingehen, damit nicht ständig die Argumentation bezüglich „ungeregelter Haftungsfragen" von vornherein alle weiteren Diskussionen über verstärkte Förderung dieser Flächen verhindert wird.

Kommunikationsprobleme und Zusammenleben in den Anlagen

Neben dem Verwirklichen solcher Flächen muß auch bedacht werden, daß einige Maßnahmen zu einer positiven Konfliktverhinderung bzw. Verbesserung der Kommunikation der Hausbewohner beitragen:

- Lärmschutz durch geeignetes Planen von Hecken, Hügel usw. abseits von Schlafräumen, daß auch ganztägige Bespielbarkeit möglich ist.
- „mitwachsende Nutzung" bei Planung und Verwaltung bedenken
- moderierte Partizipation aller BewohnerInnen, da dadurch bessere Identifikation möglich wird
- Bewußtseinsbildung durch Beispiele bei HausbewohnerInnen
- Wir erkennen die Notwendigkeit seitens des Dienstgebers Stadt Wien, die Hauswarte auf mehr Kinderfreundlichkeit hin zu schulen.
- Hinweis in allen Broschüren, in der Hausordnung, im Vertrag auf Kinderfreundlichkeit (z.B. Mieterbroschüre der MA 17)

Betriebskosten

Reservierung eines eigenen Betrages in den Betriebskosten für die Erhaltung/Adaptierung der Freiflächen.
Vereinfacht dargestellt heißt das:
Wir müssen den Kindern und Jugendlichen ihre Räume wieder zurückgeben, die wir ihnen genommen haben. Besonders gilt das für diese "bespielbaren Freiflächen" in den Wohnhausanlagen. Es muß mit aller Deutlichkeit ein Signal gesetzt werden, daß die Stadt Wien in ihrer Bauordnung und in anderen Bestimmungen und Gesetzen Kinder und Jugendliche mit ihrem Bedürfnis nach Bewegung als gleichberechtigte BewohnerInnen ausweist: Daher muß es ermöglicht werden, daß die Kids nicht gegen Hausordnungen und Bestimmungen verstoßen, wenn sie in den Freiräumen spielen. Die "bespielbaren Freiflächen" sind im Interesse unserer Jugend so bald wie möglich zu realisieren.

Arbeitskreis Mehrfachnutzung

Dank einer Initiative der MA 18 Gruppe Grün- und Freiraum wird ein weiterer, sehr wichtiger Aspekt kinder- und jugendfreundlichen Planen und Bauens verstärkt vorangetrieben:
Die Mehrfachnutzung von Freiräumen: Es handelt sich dabei um solche Freiräume, die zusätzlich zu ihrem ursprünglichen Verwendungszweck (Parkplätze, Schulanlagen, Baulücken) als Bewegungs- und Aufenthaltsflächen für Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsenen zur Verfügung stehen könnten.
Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien unterstützt diese Aktivität voll und ganz und fordert alle Verantwortlichen in Stadt und Bezirken auf, diese Form von jugendfreundlichen Maßnahmen der Mehrfachnutzung zu unterstützen.